



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

OTIF



ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Doc. 11
Original: Englisch
Januar 2007

VORSCHLAG FÜR EINE ÄNDERUNG VON ARTIKEL IV DES ENTWURFES DES PROTOKOLLS

(von der Eisenbahnarbeitsgruppe (RWG) vorgelegt)

Anlässlich seines Treffens im Mai 2003 hat der Redaktionsausschuss des gemeinsamen Unidroit/OTIF Ausschusses von Regierungsexperten eine geänderte Fassung des Artikels IV vorgeschlagen. Nach weiterer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Wörter „im Namen eines Gläubigers oder mehrerer Gläubiger“ im überarbeiteten Vorschlag wenig beitragen und dass ihre Wirkung sein würde, die Bestimmung auf die Vertreter der Gläubiger zu beschränken, während der Zweck, sowohl im Protokoll betreffend Besonderheiten der Luftfahrzeugausrüstung zum Kapstadt-Übereinkommen als auch im vorherigen Entwurf des Eisenbahnprotokolls, darin bestand, allen Parteien die Möglichkeit einzuräumen, durch einen Stellvertreter, einen Treuhänder oder einen anderen Vertreter zu handeln. Wir schlagen deshalb vor, diese Wörter des Artikels zu streichen, so wie es im nachstehenden Entwurf dargestellt wird.

Es sollte beachtet werden, dass die zusätzlichen Wörter, „oder einen Kaufvertrag“, Teil eines anderen Antrags der Eisenbahnarbeitsgruppe bilden, der sich auf die Erweiterung des Eisenbahnprotokolls auf Kaufverträge bezieht. Der Einfachheit halber wird aber diese Änderung auch hier angezeigt, damit die Delegierten einen Überblick über die von der Eisenbahnarbeitsgruppe vorgeschlagene konsolidierte Fassung des Artikels IV haben können.

Änderungsvorschläge zum Entwurf des Protokolls

*Artikel IV
Vertretung*

Eine Person kann in Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial als Stellvertreter, Treuhänder oder sonst für einen anderen eine Vereinbarung oder einen Kaufvertrag schließen, eine Eintragung im Sinne des Artikels 16 Absatz 3 des Übereinkommens vornehmen und die Rechte nach dem Übereinkommen geltend machen.
